

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

IHK

Export | Import



inklusive  
Software

Basisinformationen und Hinweise zu Formularen



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen



## Praktische Arbeitshilfe Export/Import 2018

**Hinweise zum Download und zur Installation der Software**

**Vorwort**

**Abkürzungsverzeichnis**

**Handelsübliche Abkürzungen für Exportgeschäfte**

**Nummern und Kennzeichen für Formulare**

**Die Zolltarifnummer**

**Die Europäische Union**

**Der Unionszollkodex – das neue Zollrecht der EU**

**Die Abwicklung von Aufträgen, Notwendigkeit innerbetrieblicher Zusammenarbeit**

**Teil A: Der EU-Binnenmarkt**

**1 Der Warenverkehr innerhalb der EU**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Die Erwerbsteuer
- 1.3 Die Verbrauchsteuern
- 1.4 Die Intrahandelsstatistik
- 1.5 Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen

**Teil B: Der Warenverkehr mit Drittländern**

**1 Einfuhr**

- 1.1 Einfuhrbestimmungen
- 1.2 Die Zollanmeldung (Einfuhranmeldung)
- 1.3 Die Zollwertanmeldung
- 1.4 Die Einfuhrgenehmigung und das Überwachungsdokument
- 1.5 Die Einfuhrlizenz
- 1.6 Das Ursprungszeugnis Form A
- 1.7 Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr
- 1.8 Die Einfuhr von Rückwaren/Auskunftsblatt INF 3

**2 Ausfuhr**

- 2.1 Ein Auftrag geht ein, was ist zu beachten?
- 2.2 Die Exportrechnung und Pro-forma-Rechnung
- 2.3 Die Ausfuhranmeldung
- 2.4 Hinweise zu den Ausfuhrkontrollbestimmungen
- 2.5 Die Ausfuhrgenehmigung
- 2.6 Auskunft zur Güterliste
- 2.7 Die vorübergehende Verwendung
- 2.8 Das Carnet A.T.A
- 2.9 Der Warenursprung im Außenhandel

- 2.10 Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse
- 2.11 Das Ursprungszeugnis
- 2.12 Bescheinigungen und Legalisierungen
- 2.13 Verbot der Abgabe von bestimmten Boykott-erklärungen
- 2.14 EU-Präferenzabkommen und deren Ursprungsregeln
- 2.15 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- 2.16 Die Pan-Euro-Med-Zone
- 2.17 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
- 2.18 Lieferantenerklärung
- 2.19 Das Auskunftsblatt INF 4
- 2.20 Die Warenverkehrsbescheinigung A.T.R.
- 2.21 Das zollrechtliche Versandverfahren
- 2.22 Das Carnet-TIR-Verfahren
- 2.23 Die Ausfuhr von Marktordnungswaren
- 2.24 Die Ausfuhrlizenz
- 2.25 Zollfakturen und Konsulatsfakturen

**Teil C: Weitere Vorschriften im internationalen Warenverkehr**

**3 Die Vorschriften im Detail**

- 3.1 Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr/EU-Zollsicherheitsinitiative
- 3.2 Zahlungsabwicklung im internationalen Handel
- 3.3 Incoterms® 2010
- 3.4 Inspektions-Zertifikate
- 3.5 Zolllager – Ergänzende Zollanmeldung
- 3.6 Veredelung
- 3.7 Ausbesserungsschein
- 3.8 Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr
- 3.9 Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland
- 3.10 Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
- 3.11 Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- 3.12 Der „NATO“-Abwicklungsschein
- 3.13 Der CMR-Frachtbrief
- 3.14 Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export

**Teil D: Service**

**4 Verzeichnisse**

- 4.1 Literaturverzeichnis
- 4.2 Stichwortverzeichnis



## Klassiker in neuem Glanz

Die Praktische Arbeitshilfe Export/Import ist ein Klassiker – seit mehr als 20 Jahren! Auch die 19. Auflage des Standardwerks bringt geballtes aktuelles Know-how aus der Praxis in die Unternehmen.

Die wichtigsten Ex- und Importformulare und -vorgänge werden ausführlich in einzelnen Kapiteln beschrieben. Tipps und Hinweise zum korrekten und schnellen Ausfüllen der Formulare und Vordrucke ergänzen die Beschreibungen. Mit der dazugehörigen Software kann das Wissen sofort zu Papier gebracht und ausgedruckt werden.

## Was ist neu in der 19. Auflage?

### Inhalt

- Alle Beiträge sind an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.
- Der Beitrag „Der Unionszollkodex – das neue Zollrecht der EU“ fasst alle wesentlichen Änderungen zusammen.
- Die aktuellen Entwicklungen werden näher erläutert.
- Die Themen
  - Warenursprung und Präferenzen,
  - Verbindungs-Kontrollbestimmungen,
  - Ausfuhrkontrollen und Ausfuhrgenehmigungen,
  - Carnet-TIR-Verfahren sowie
  - Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export wurden vollständig überarbeitet.

### Frisch aufgelegt

Seit der Ausgabe 2016 erscheint die Praktische Arbeitshilfe in neuer Optik. Die neue Innengestaltung führt Sie schneller und gezielter zur gesuchten Information.

### Mithilfe der Elemente

- Gut zu wissen,
- Rechtsgrundlage,
- Beispiel sowie
- Tabellen und Grafiken

sind die Kapitel optimal strukturiert, um relevante Inhalte mit wenig Zeitaufwand zu erfassen.

### Software

Die Formulare der Ausfüll-Software zur Praktischen Arbeitshilfe wurden überarbeitet und aktualisiert. Die neue Oberfläche führt schnell und einfach zu Funktionen und Informationen.

**Neugierig? Erfahren Sie mehr auf den nächsten Seiten.**



Mit „Gut zu wissen“ werden besonders relevante Aspekte eines Kapitels hervorgehoben. So erhalten Sie wichtige Informationen mit wenig Zeitaufwand, wenn es gerade mal wieder schnell gehen muss. Oft wird hier auf Änderungen durch den Unionszollkodex hingewiesen.

**und Nachweise  
nisse**

en von der IHK nur aus-  
formular formell richtig  
vorgelegten Nachweise

**Gut zu wissen**

Die IHK hat das Recht und die Pflicht, genau zu prüfen, ob alle Angaben und Unterlagen richtig sind. Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung des Ursprungszeugnisses unterschreibt, bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben und steht bei Unregelmäßigkeiten in der Haftung.

An dieser Stelle soll dem Antragsteller in Kurzform eine Übersicht bezüglich der bestehenden Ursprungsregeln und möglichen Ursprungsnachweise gegeben werden. Diese Informationen sollen dazu dienen, den Antragsteller auf die Voraussetzungen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen hinzuweisen und den Einstieg für ein Gespräch mit der IHK schon im Unternehmen vorzubereiten und somit einfacher zu gestalten.

**Ursprungsregeln – Wann hat eine Ware deutschen bzw. EU-Ursprung?**

Zum 1. Mai 2016 trat ein neues EU-Zollrecht in Kraft.

Die Verordnungen gelten in allen EU-Staaten für die Ermittlung des sog. nicht präferenziellen oder auch handelspolitischen Warenursprungs, der insbesondere im Ursprungszeugnis (siehe Teil B 2.11 Das Ursprungszeugnis) von den Industrie- und Handelskammern in Deutschland bestätigt wird.



**Das neue EU-Zollrecht**

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union – nachfolgend „UZK“

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 des Rates vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union – nachfolgend „UZK-DA“

Zu beachten hierbei:

- Art. 34 UZK-DA – sog. Minimalbehandlung
- Art. 31 UZK-DA – vollständiges Herstellen
- Art. 32 UZK-DA i. V. m. Anhang 22-01 UZK-DA – Ursprungsvorschriften für bestimmte Waren
- Art. 60 UZK – Ursprungserwerb – Grundregeln
- Art. 33 UZK-DA – Umgehungstatsbestand

Mit diesem Element werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen zu einem Thema kompakt dargestellt.

Sie erkennen direkt, mit welchen Rechtsvorschriften Sie vertraut sein sollten bzw. welche zu konsultieren sind.

Zunächst ist zu prüfen, ob mehr als eine „Minimalbehandlung“ an der Ware durchgeführt wurde. Denn nur wenn dies der Fall ist, kann überhaupt ein Ursprung in der EU begründet werden und eine Prüfung nach den jeweils zutreffenden Art. 31 UZK-DA oder 32 UZK-DA oder 60 UZK darf erfolgen.

**Minimalbehandlung**

**Art. 34 UZK-DA** regelt, welche Be- oder Verarbeitungen nicht als wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung gelten und nicht zur Verleihung der Ursprunseigenschaft führen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) oder Behandlungen, die die Versendung oder Beförderung erleichtern

Anhand von praxisnahen und anschaulichen Beispielen werden komplexe und abstrakte Abläufe leicht verständlich erklärt.



**Beispiel**

**EUR-Med-Kumulation**

Gewebe (HS-Position 5112) mit Ursprung in Marokko und Futterstoffe (HS-Position 5513) mit Ursprung in der EU werden mit entsprechenden Ursprungsnachweisen aus diesen Ländern in die Schweiz eingeführt. Hier werden Herrenanzüge (HS-Position 6203) hergestellt, die dann in die EU geliefert werden. Die Bearbeitung in der Schweiz allein wäre ungenügend, um den Anzügen Schweizer Ursprung zu verleihen. Die Euro-Med-Kumulation ist möglich, da zwischen der Schweiz und der EU, zwischen der Schweiz und Marokko sowie zwischen der EU und Marokko bereits ein Euro-Med-Ursprungsprotokoll besteht. Die letzte Be- oder Verarbeitung findet in der Schweiz statt und geht über die im Protokoll genannten Minimalbehandlungen hinaus. Damit haben die Anzüge aufgrund der möglichen Euro-Med-Kumulation Schweizer Ursprung, und es kann bei der Ausfuhr dieser Anzüge in die EU ein Ursprungsnachweis EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED mit der Angabe: „Cumulation applied with Morocco and European Union“ ausgestellt werden.

Durch die Einführung des Euro-Med-Ursprungsprotokolls (im Internet zu finden unter <http://www.zoll.de>) wird im Verkehr mit den Mittelmeerstaaten die Kumulation (siehe Tabelle) mit zwei oder mehr der beteiligten Länder möglich, sofern diese untereinander Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und dieses Protokoll anwenden. Anstatt der EUR.1 und der Ursprungserklärung auf der Rechnung muss in gewissen Fällen die WVB EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt werden.

Die EUR-MED ist dann obligatorisch auszustellen, wenn eine Pan-Euro-Med-Kumulierung angewendet wurde. Wurde diese nicht angewendet, kann weiterhin ein „klassischer“ Präferenznachweis, also z. B. die EUR.1, ausgestellt werden.

**Neue Präferenznachweise**

Waren, die unter Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung ihren Ursprung erlangt haben, müssen in den jeweiligen Präferenznachweisen entsprechend gekennzeichnet werden, damit geprüft werden kann, ob zwischen allen an der Herstellung beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland die Voraussetzungen für die Kumulierung erfüllt sind. Deshalb wurden zusätzlich zu der bisherigen WVB EUR.1 und der Rechnungserklärung neue Präferenznachweise eingeführt:

Kumulation		Werden für die Herstellung einer Ware Vormaterialien verwendet, die Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates sind, behalten diese den Status einer Ursprungsware und können unbeschränkt verwendet werden.
	bilaterale Kumulation	Die Kumulation ist ausschließlich auf Vormaterialien der beiden (bilateralen) Freihandelspartner beschränkt, z. B. EU – Marokko.
	diagonale Kumulation	Die Kumulation ist mit Vormaterialien mehrerer Freihandelspartner möglich, sofern alle die gleichen Ursprungsregeln anwenden (z. B. EU – Marokko – Türkei).
	Euro-Med-Kumulation	Die diagonale Kumulation ist auch mit Vormaterialien aus Mittelmeerstaaten möglich, sofern alle im jeweiligen Herstellungsprozess einbezogenen Freihandelspartner die gleichen Ursprungsregeln anwenden und untereinander Abkommen bestehen.
variable Geometrie		Die Euro-Med-Kumulation wird stufenweise eingeführt und ist anwendbar, wenn alle jeweils beteiligten Partner ein entsprechendes Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Eine aktuelle Matrix über den Stand der gegenseitigen Abkommen ist auf der Internetseite der Zollverwaltung ( <a href="http://www.zoll.de">http://www.zoll.de</a> ) einsehbar.
	paneuropäische Kumulation	Die Kumulation ist mit Vormaterialien aus der EFTA, der EU und der Türkei möglich. Die EFTA-Länder umfassen dabei Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.



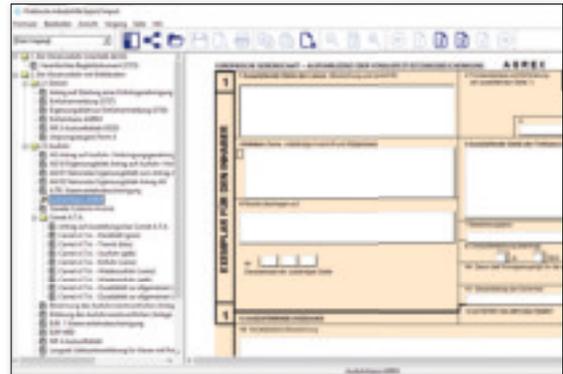
## SOFTWARE

### Formular-Software inklusive

Die Software macht dem Namen „Praktische Arbeitshilfe“ alle Ehre: Sie hilft Ihnen in der Praxis, indem sie die Verwaltungsvorgänge der Ex- und Importgeschäfte erleichtert.

#### Mithilfe der Software können Sie

- Zolldokumente direkt am Bildschirm ausfüllen,
- Formularinhalte bearbeiten,
- ausgefüllte Formulare speichern und wiederverwenden,
- das zum Formular gehörige Kapitel im Buch öffnen und passgenau alle wichtigen Informationen dazu erhalten.



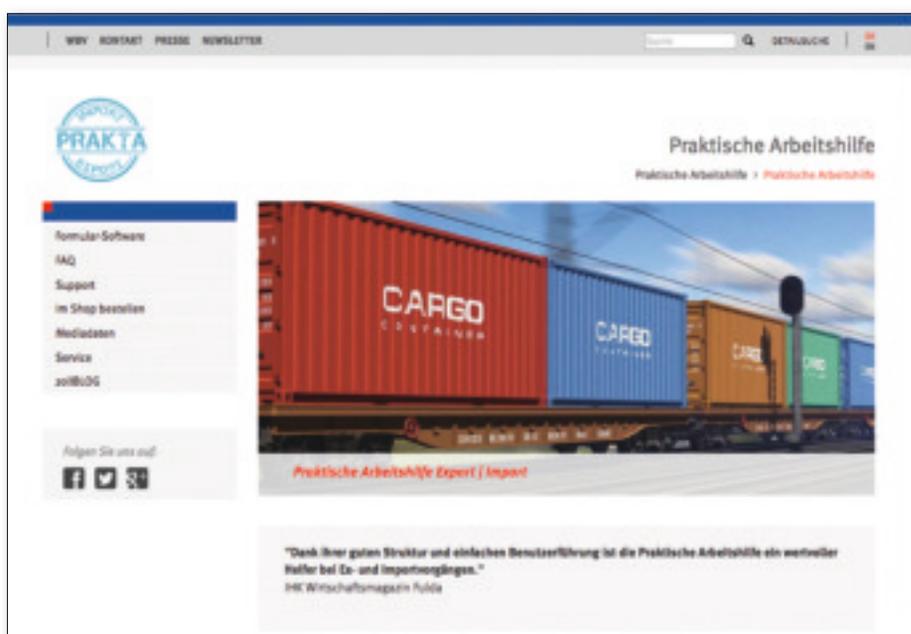
Die Software ist Windows 10 kompatibel und aktualisiert sich selbstständig durch automatisierte Updates (optional).

### Kostenloser Download der Ausfüll-Software

Jede Druckausgabe der Praktischen Arbeitshilfe Export/Import beinhaltet den Zugangscode zu einer Einzelplatzlizenz der Ausfüll-Software. Weitere Lizenzpakete für jeweils 5 Arbeitsplätze sind für 15,00 € im wbv Shop erhältlich (Best.-Nr. 6001164-15).

## DIE PRAKTISCHE ARBEITSHILFE IM INTERNET

➤ [praktische-arbeitshilfe.de](http://praktische-arbeitshilfe.de)



#### Auf einen Klick:

- Antworten auf häufig gestellte Fragen
- Software-Updates
- Verzeichnis der Anlauf- und Informationsstellen
- Thematisch sortierte Internetlinks
- Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

## STIMMEN AUS DER PRAXIS

„Wir liefern unsere Hebe- und Ladungssicherungstechnik in die ganze Welt. Damit unser Kunde die Ware pünktlich erhält und Zollvorteile nutzen kann, sind zahlreiche Bestimmungen und Dokumente zu beachten. Die Praktische Arbeitshilfe nutzen wir als schnelle und zuverlässige Informationsquelle. Hier sind komplexe Themen wie Ausfuhrkontrolle übersichtlich dargestellt, Formulare ausgefüllt abgebildet und viele hilfreiche Hinweise zu finden.“

Karl-Heinz Keisewitt  
Geschäftsführer der  
Dolezych GmbH & Co. KG,  
Dortmund

---

„Dieses Buch führt sehr verständlich in die Materie ein und ist hervorragend dazu geeignet, sich einen ersten Überblick über die Grundlagen des Außenhandels zu verschaffen. Wer auf diesem Gebiet neu ist oder auch nur ein Nachschlagewerk sucht, liegt bei diesem Buch genau richtig.“

Roland Nieuwenhuis  
Katjes Fassin GmbH + Co.KG,  
Emmerich am Rhein

---

„Wir arbeiten gerne mit der Praktischen Arbeitshilfe, weil wir schnell und übersichtlich alle Zollformulare und deren Bedeutung nachschlagen können. Vor allem bei den nicht alltäglichen Formularen.“

Veit Schäfer  
THERMOPROZESS COOPERHEAT GmbH,  
Mülheim an der Ruhr

---

„Der internationale Warenverkehr und die Abwicklung von Im- und Exportgeschäften erfordert von der Sachbearbeitung im Unternehmen nicht nur ein praxistaugliches Grundwissen, sondern auch Erfahrung im Umgang mit den zahlreichen Dokumenten. Genau hier setzt die Praktische Arbeits-

hilfe an. Die Industrie- und Handelskammern haben es geschickt verstanden, aus den ihnen täglich gestellten Fragen der Exportwirtschaft eine Arbeitshilfe zu erstellen, die systematisch den Warenverkehr mit Drittländern und die damit verbundenen Probleme der Wirtschaft abbildet. Aus der Praxis für die Praxis.

Grafiken, Übersichten, Dokumentenmuster und zahlreiche Tipps helfen dabei, sich schnell zurecht zu finden und gezielt ein Thema zu bearbeiten. Ein guter Einstieg in die komplexen außenwirtschafts- und zollrechtlichen Verfahren und besonders geeignet für Mitarbeiter, die sich erstmalig mit den Themen auseinandersetzen oder schnell einmal etwas nachschlagen möchten. Ein „Muss“ für jede Zollabteilung.“

Dr. Thomas Weiß  
Rechtsanwalt für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht,  
Osnabrück

---





## Praktische Arbeitshilfe Export/Import 2018

19. Auflage, 2018  
ca. 248 S., 38,90 € (D)  
ISBN 978-3-7639-5967-9